

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

28. März 2006

Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung und lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Vorschläge des Bundesamtes für Gesundheit werden begrüsst, soweit nicht nachstehend Vorbehalte angebracht werden.

1. Lockerung des Territorialitätsprinzips (Art. 36 Abs. 1bis)

Die Aufweichung des Grundsatzes, dass von der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung (OKP) nur Leistungen übernommen werden, die in der Schweiz von in der Schweiz zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden, ist im Sinne eines Pilotversuches nicht zu beanstanden. Es ist indes dem Umstand einer möglichen Mengenausweitung und einer damit einhergehenden Kostenausweitung gebührend Rechnung zu tragen. Ferner ist zu bedenken, dass die Leistungserbringer im Ausland teilweise anderen Mechanismen (z.B. bezüglich Finanzierung und Aufsicht) unterliegen als schweizerische Leistungserbringer.

2. Beitrittsformular zur OKP (Art. 6a)

Es mag aus datenschutzrechtlicher Sicht richtig sein, das Beitrittsformular physisch von den Formularen der Versicherungen nach VVG zu trennen. An dieser Stelle sei jedoch auch auf den Umstand hingewiesen, dass die strikte Trennung der beiden Versicherungszweige auch ihre problematischen Aspekte hat. So kann es im Bereich der Prämienverbilligung zu einer unerwünschten Quersubventio-

nierung kommen, indem Versicherte mit der Prämienverbilligung aus der Grundversicherung ihre Zusatzversicherung finanzieren. Es wird daher angeregt auf Bundesebene Grundlagen zu erarbeiten, welche es den Kantonen ermöglichen würden, beim Vorliegen von Zusatzversicherungen Einschränkungen bei der Prämienverbilligung vorzusehen.

3. Sistierung der Versicherungspflicht während des Militärdienstes (Art. 10a Absätze 2 bis 6)

Die Abschaffung der Vorauszahlungspflicht ist ein Schritt in die richtige Richtung und wird begrüsst. Indes ist festzuhalten, dass die in Absatz 7 vorgesehene Meldung an die für die Prämienverbilligung zuständigen kantonalen Stellen, welche ja bereits unter geltendem Recht Bestand hatte, in der Praxis nicht funktioniert, weil die Versicherer nicht in der Lage zu sein scheinen, entsprechende nachvollziehbare Meldungen zu liefern. Der Bundesrat wird daher aufgefordert, diese Meldepflicht zu konkretisieren und an einheitliche Vorgaben zu knüpfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber